

nun auch jener Brief an den Papst zugunsten des vertriebenen Antonius aufgenommen worden ist⁶².

Ein Brief an welchen Papst, das wäre die nächste Frage. Wido verstarb im Spätherbst 894; zuvor bereits war sein Sohn Lambert zunächst (im Mai 891?) zum Mitkönig erhoben und sodann am 30. 4. 892 in Ravenna zum Mitkaiser gekrönt worden⁶³. Doch von Lambert ist im Brieffragment nicht die Rede. Man hat sich also zwischen Stephan V. (885-891) und Formosus (891-896) als potentiellen Adressaten des Briefes zu entscheiden⁶⁴. Beide haben sich zu bestimmten Zeitpunkten durch Einladungs-Gesandtschaften an König Arnulf aus der widonischen Umklammerung zu lösen gesucht: Stephan V. im Frühjahr 890, Formosus im Herbst 893⁶⁵. Und auf derartige Kontakte und Hilfs-gesuche könnte im Brieffragment angespielt sein mit dem Hinweis auf die vielen Freunde *in partibus istis* (= dem Ostfrankenreich), die jener Papst durch eine falsche Positionierung im Fall des Antonius gegen sich aufzubringen riskiere. Doch da wir nicht einmal wissen, wie der entsprechende Papst sich damals entschieden hat, und wann Antonius, falls damals auch in Rom gegen ihn entschieden worden sein sollte, vom Bann wieder gelöst worden ist (und durch wen) und wann er unangefochten in sein Bistum hat zurückkehren können, wäre jeder Datierungsversuch des Briefes in ein bestimmtes Jahr ungedeckte Spekulation. Sicherlich hat Wido eine Mailänder Provinzialsynode bzw. eine übergreifender beschickte norditalienische Synode flankierend zu einer Reichsversammlung erst dann zur Exkommunikation eines Mitbischofs nötigen können, nachdem seine Königsherrschaft stabilisiert war, und zudem als letztes Mittel, nachdem andere Versuche, Antonius zur Unterwerfung zu bringen, gescheitert waren. Formosus als Adressat ist letztendlich wahrscheinlicher, wenn auch nicht zwingend.

Dies alles so vorausgesetzt, wäre noch einmal abzuwägen, wer da eigentlich aus diesem Brieffragment spricht. Das Argument, eine derart

62) Antonius findet sich im übrigen auch im Liber memorialis von Remiremont eingetragen (wo die Zürcher Handschrift eventuell geschrieben worden ist), vgl. Eduard HLAWITSCHKA / Karl SCHMID / Gerd TELLENBACH (Hgg.), Liber memorialis von Remiremont (MGH Libri mem. 1, 1970) Tafelband fol. 22^v, 2. Spalte, Textband S. 46 Nr. 9; eingetragen von einer Hand („21“), die die Herausgeber aus Schlüssen über die Eintragsabfolge aller im Codex beteiligten Hände heraus S. 164 und 188 vor 900 und in das letzte Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts datieren. Vgl. auch LUDWIG, Zur Chronologie (wie Anm. 24) S. 103 mit Anm. 153.

63) Vgl. ZIELINSKI, RI I/3/2 (wie Anm. 24) Nr. 980, 904, 925; S. 85, 49 f., 59.

64) Der Wechsel erfolgte im September/Oktober 891.

65) Vgl. ZIELINSKI, RI I/3/2 (wie Anm. 24) Nr. 885 und 942; S. 41 und 68.